

# Sichtungs- und Auswahlordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

---

## **§ 1 Zielstellung**

Der Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (JVST) stellt sich leistungssportliche Ziele. Zur Erreichung seiner Zielstellung nutzt er die Möglichkeit, dass talentierte Judoka aus den Vereinen/Abteilungen im Landesleistungszentrum Halle konzentriert und durch die hauptamtlichen Trainer betreut werden können.

## **§ 2 Verantwortlichkeiten**

Für die Sichtung und Auswahl talentierter Judoka ist der Landestrainer verantwortlich.

## **§ 3 Teilnahme**

- (1) Alle Vereine/Abteilungen die ordentliches Mitglied im JVST sind,
- (2) Alle Vereine/Abteilungen die einem anderen Landesverband angehören,

## **§ 4 Sichtung**

Gesichtet werden talentierte Judoka zur Einschulung grundsätzlich in der 5. Klasse zur 7. Klasse des Sportgymnasiums oder der Sekundarschule Halle. Eine Einschulung ist ab der 5. Klasse ohne Internatsplatz möglich. Der Landestrainer verschafft sich in Abstimmung mit den Heimtrainern eine Übersicht über mögliche Kandidaten. Dabei sind neben den Wettkampfergebnissen, konditionelle, koordinative, kognitive und schulische Voraussetzungen zu berücksichtigen.

## **§ 5 Auswahl**

Die Auswahl talentierter Judoka erfolgt nach einer Rangfolge, getrennt nach männlichen und weiblichen Judoka, die durch eine sportliche Eignungsprüfung nach dem zentralen Sichtungstag festgelegt wird. Die Anzahl der möglichen Plätze werden durch die Aufnahmekennziffern bzw. durch die erbrachten Leistungen in der Überprüfung limitiert.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Der zentrale Sichtungstag wird im offiziellen Wettkampfkalender des JVST und im Internet rechtzeitig veröffentlicht.
- (2) Für die Überprüfung der sportlichen Eignung ist der Landestrainer in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Sport verantwortlich.
- (3) Zum zentralen Sichtungstag werden über den Judo-Verband Sachsen-Anhalt nach Nennung durch den Landestrainer alle gesichteten Sportler persönlich über die Vereine/Abteilungen mit Trainern und Eltern eingeladen. Weitere Judoka können durch die Vereine/Abteilungen vorgestellt werden. Es ist zu sichern, dass an diesem Tag über Ziele und Anforderungen des Leistungssports und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen (Internat, Kosten, Sprachbelegung in der Sportschule usw.) informiert wird.

- (4) Über das Ergebnis der sportlichen Überprüfung ist jeder Judoka schriftlich, bis 14 Tage danach in Kenntnis zu setzen. Neben den sportlichen Ergebnissen sind die Rangfolge, der mögliche Reserveplatz oder die Ablehnung zu benennen.
- (5) Infrage kommende Sportler werden im 2. Halbjahr zu einer Probeweche an die Sportschulen nach Halle eingeladen. Die Internatskosten für die Probeweche trägt der JVST, die Verpflegungskosten trägt der Sportler oder dessen Heimatverein.
- (6) Die Unterlagen (Aufnahmeantrag an eine Sportschule, Kopie des letzten Zeugnisses, sportärztliche Unbedenklichkeit und die Feststellung der sportlichen Eignung) sind spätestens bis zum 31. Dezember des Einschulungsvorjahres durch den Landestrainer beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen.
- (7) Bei begründeter Nichtteilnahme an der zentralen Sichtung, kann einer Nachsichtung zugestimmt werden. Dazu gelten alle oben genannten Bestimmungen.
- (8) In Einzelfällen ist eine immanente Sichtung im Prozess von Trainings- und Wettkampfleistungen möglich.

## **§ 7**

### **Aufnahme in höhere Klassenstufen**

- (1) Judoka mit internationaler Erfolgsperspektive können einen Antrag außerhalb des unter § 6 benannten Verfahrens auf Aufnahme in eine Sportschule stellen.
- (2) Eine Aufnahme nach der 9. Klasse an eine der Sportschulen in Halle ist nur im Ausnahmefall möglich.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

- (1) Ein Recht auf Einschulung besteht nicht. Der Landestrainer und der Vizepräsident Sport entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Aufnahme an eine Sportschule und in das Landesleistungszentrum ist nicht an einen Vereinswechsel gebunden.
- (3) Mit der Aufnahme sichert der JVST grundsätzlich eine zweijährige Betreuung zu.
- (4) Die weitere Betreuung wird über die Kaderberufungsordnung des JVST geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 16.08.2010 und mit Bestätigung der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010 in Kraft und setzt die Ordnung vom 26.08.2008 außer Kraft.